

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Dachanlagen (Speicherförderprogramm)

Erl. des MWU vom 14. November 2022 – 31.3–32349-1

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung einer Zuwendung soll zusätzliche Investitionsanreize für die Errichtung von Stromspeichern in Kombination mit kleinen bis mittelgroßen Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Privatpersonen und Unternehmen sowie für die Errichtung von Stromspeichern für Mieterstrommodelle in Kombination mit Photovoltaikdachanlagen setzen. Stromspeichersysteme sollen so im privaten Bereich, in Unternehmen oder in Mieterstromprojekten eingeführt werden. Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, durch die Nutzung von Stromspeichern den Eigenverbrauch aus Photovoltaikanlagen zu erhöhen und dabei zeitgleich den Ausbau der Dachphotovoltaik voranzutreiben. Damit wird die Maßnahme B 2.6 – „Photovoltaik auf Dächern“ im Klima- und Energiekonzept des Landes (https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima-_und_Energiekonzept_Sachsen-Anhalt.pdf) unterstützt und somit ein positiver Beitrag zum Klimaschutz in Sachsen-Anhalt geleistet.

Zur Überprüfung des Erfolgs dieser Förderrichtlinie werden für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten, folgende Zielkriterien festgelegt:

- a) Anzahl und nutzbare Speicherkapazität (in Kilowattstunden) der geförderten Stromspeicher,
- b) Anzahl und Nennleistung (in Kilowatt peak) der in Kombination mit einem Stromspeicher neu errichteten Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Die für die Erfolgskontrolle erforderlichen Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften von den Antragstellenden erhoben beziehungsweise im Rahmen einer Evaluierung abgefragt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127) und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211),

- b) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch VO (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3),
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510),
- e) der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) und
- f) der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788)

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie aus Landesmitteln Zuwendungen für Maßnahmen zur Errichtung von Stromspeichern, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikdachanlagen durchgeführt werden.

1.3 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Beschaffung und Errichtung eines stationären Stromspeichers, der direkt mit Strom aus einer neu auf Dachflächen zu errichtenden:

- a) Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 30 Kilowatt peak oder
- b) Photovoltaikanlage gemäß Mieterstrommodell nach § 21 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt peak

in Sachsen-Anhalt betrieben wird.

2.2 Die Förderung erfolgt technologieoffen und beschränkt sich auf am Markt etablierte Speichersysteme. Das Speichersystem muss das Laden, Speichern und Entladen elektrischer Energie gewährleisten.

2.3 Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen sowie
- b) bereits begonnene Projekte.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchst. a sind juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen.

3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben gemäß Nummer 2.1. Buchst. b sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Maßnahme im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird.

4.2 Eine Förderung des Speichersystems kann nur erfolgen, wenn in Kombination mit dem Speichersystem eine neue Photovoltaikdachanlage installiert und in Betrieb genommen wird oder eine bestehende Photovoltaikdachanlage in Bezug auf die installierte Leistung um mindestens 100 v. H. erweitert wird.

4.3 Vor der Antragstellung darf die Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Dies schließt Liefer- und Leistungsverträge ebenfalls mit ein.

4.4 Genehmigungen, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind und notwendige Verträge, wie beispielsweise Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen oder Netzanschlusszusagen müssen bei der Antragstellung vorliegen oder beantragt worden sein.

4.5 Der Stromspeicher muss eine Marktfähigkeit aufweisen. Ein Stromspeicher wird als marktfähig angesehen, wenn der Speicher vom Hersteller bereits allgemein am Markt angeboten wird.

4.6 Die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung sind einzuhalten.

4.7 Das Verhältnis der Nennleistung der auf einer Dachfläche neu zu errichtenden Photovoltaikanlage zur nutzbaren Speicherkapazität des Speichersystems soll für Vorhaben

- a) gemäß Nummer 2.1 Buchst. a mindestens 1,2 Kilowatt peak je 1 Kilowattstunde und
- b) gemäß Nummer 2.1 Buchst. b mindestens 0,5 Kilowatt peak je 1 Kilowattstunde betragen.

4.8 Die dieses Verhältnis übersteigende Speicherkapazität wird nicht gefördert. Bei der in diesem Fall notwendigen Berechnung wird die rechnerisch förderfähige Speicherkapazität kaufmännisch auf eine Nachkommastelle in Kilowatt gerundet.

4.9 Der Stromspeicher muss dauerhaft mit der neu auf Dachflächen zu errichtenden Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz gekoppelt sein. Der Stromspeicher muss eine nutzbare Speicherkapazität von mindestens 5,0 Kilowatt aufweisen. Die vorgenannten Anforderungen sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Installationsfirma zu bestätigen.

4.10 Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Anlagen beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz des Stromspeichers zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Sachsen-Anhalt nachgewiesen wird.

4.11 Die Antragstellenden erklären sich dazu bereit, technische Angaben und Daten des Stromspeichers sowie der Photovoltaikdachanlage dem Land Sachsen-Anhalt für Zwecke des Monitorings unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf an einer Evaluierung teilzunehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird gemäß Abschnitt 2 Nr. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses als pauschalierte Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Für Speichersysteme bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 25 Kilowattstunden beträgt die Zuwendung 300 Euro je Kilowattstunde nutzbarer Speicherkapazität des Stromspeichersystems, kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Jede weitere über die vorgenannte nutzbare Speicherkapazität von 25 Kilowattstunden hinausgehende Speicherkapazität wird mit 200 Euro je Kilowattstunde gefördert.

Die Zuwendung beträgt für ein Vorhaben

- a) gemäß Nummer 2.1 Buchst. a höchstens 7 500 Euro und
- b) gemäß Nummer 2.1 Buchst. b höchstens 20 000 Euro.

Für einen mit dem Stromspeicher verknüpften, neu zu errichtenden, stationären Ladepunkt für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mindestens 3,7 Kilowatt wird ein einmaliger Bonus in Höhe von 1 000 Euro gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des vorgenannten Bonus ist, dass der Ladepunkt in der Form einer fest installierten Wandladestation (Wallbox) oder einer fest installierten Bodenladestation (Ladesäule) ausgeführt ist. Die Anforderungen und Regelungen der Ladesäulenverordnung sind zu beachten. Die Installation und die Inbetriebnahme des Ladepunktes sind durch die Installationsfirma zu bestätigen. Sofern in dieser Förderrichtlinie nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird hinsichtlich der technischen Anforderungen beziehungsweise den Empfehlungen zur Ausrüstung der Ladepunkte auf das Ladeinfrastrukturkonzept Sachsen-Anhalt (https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Ladeinfrastrukturkonzept_Sachsen-Anhalt.pdf) verwiesen.

5.5 Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist für die unter Nummer 2.1 genannten Fördervorhaben sowie für den Bonus für den Ladepunkt ausgeschlossen.

5.6 Unternehmen wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gewährt. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in der Anlage formulierten (De-minimis-spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.3 Der Antrag und die erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Das Antragsformular ist unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/wohnen-vermieten/sachsen-anhalt-speichert> für Antragstellende zugänglich. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die nutzbare Speicherkapazität, die Nennleistung der Photovoltaikanlage und, soweit dieser gefördert werden soll, die technischen Eigenschaften des stationären Ladepunktes für ein Elektrofahrzeug hervorgehen (wie zum Beispiel Angebotsunterlagen und technische Datenblätter). Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Antragstellende erwirken mit einem Maßnahmenbeginn vor der Bewilligung keinen Anspruch auf eine Zuwendung. Bei Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung haben Antragstellende das Finanzierungsrisiko einer späteren Nichtbewilligung zu tragen.

6.4 Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs.

6.5 Die Auszahlung erfolgt, nachdem die Umsetzung des Vorhabens nachgewiesen wurde.

6.6 Abweichend von Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt) und Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt) besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und Nachweisen über die nutzbare Speicherkapazität und die Nennleistung der Photovoltaikanlage. Bei der zusätzlichen Förderung von stationären Ladepunkten für Elektrofahrzeuge ist darüber hinaus ein Nachweis der Eigenschaften gemäß Ziffer 5.4 der Richtlinie zu führen. Die antragsgemäße

und sachgerechte Ausführung des Vorhabens ist durch den ausführenden Fachbetrieb schriftlich zu bestätigen.

6.7 Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden. Alle diese Daten werden in diesem Fall nur anonymisiert veröffentlicht.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 25. November 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

An die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt